

**Ausfertigung  
Landgericht Berlin**

10179 Berlin, Littenstraße 12-17  
Fernruf (Vermittlung) (030) 9023-0, Intern (923)  
Apparatnummer siehe (☎)  
Telex (030) 9023-2223  
Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der  
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)  
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PSBKDEFF  
Zusatz bei Verwendungszweck: LG

Fahrverbindungen  
U/S-Bhf Alexanderplatz, Jannowitzbrücke  
U-Bhf Klosterstraße, Bus 146, 257, Tram 2, 3, 4, 5 und 6  
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Geschäftszeichen  
16 O 479/09

☎  
2501 Fax  
2223

Datum  
19.11.2009

**Einstweilige Verfügung**

**Beschluss**

In der einstweiligen Verfügungssache

der Rechtsanwaltskammer Berlin,  
vertreten d.d. Präsidentin Irene Schmid,  
Littenstraße 9, 10179 Berlin,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

1. die DEKRA Certification GmbH,  
vertreten d.d. [REDACTED]  
Stuttgart,
2. die DAZ Deutsches Anwalts Zentrum Gesellschaft für  
Fort- und Weiterbildung, Zertifizierung und Dienst-  
leistungen mbH,  
vertreten d.d. [REDACTED]  
Berlin,

- Verfahrensbevollmächtigte zu 1) und 2):

3. den Herrn [REDACTED]
4. den Herrn [REDACTED]

beide c/o DAZ Deutsches Anwalts Zentrum Gesellschaft  
für Fort- und Weiterbildung, Zertifizierung und Dienst-  
leistungen mbH,

[REDACTED] Berlin,

Antragsgegner,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung gemäß §§ 935 ff., 91 ZPO angeordnet:

1 Den Antragsgegnern wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere hinsichtlich der Antragsgegnerinnen zu 1) und 2) zu vollziehen an einem Geschäftsführer, **untersagt**,

a) im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs im Bereich der Fortbildung und Klassifizierung von Rechtsanwälten an Rechtsanwälte zum Nachweis der „DEKRA-Zertifizierung“ folgendes Zeichen



mit gleichzeitigem nebenstehenden Hinweis

„zertifizierter Anwalt im Rechtsgebiet

- Kündigungsschutz“ oder
- Internetrecht“ oder
- Ehescheidung und Unterhaltsrecht“ oder
- Marken- und Patentrecht“ oder
- Erbschafts- und Schenkungsteuer“ oder
- Wettbewerbsrecht“ oder
- Wirtschaftsstrafrecht“ oder
- Handelsrecht“ oder
- Verkehrsstrafrecht“ oder
- Presse- und Medienrecht“ oder
- Immobilienrecht“

zu vergeben,

- b) zur Bewerbung der unter a) bezeichneten Zertifizierungen und auf deren Erlangung gerichteter Fortbildungsveranstaltungen Werbeschreiben an Rechtsanwälte zu versenden, insbesondere wenn dies wie folgt geschieht:



# JA, ICH MELDE MICH AN!

<b>PREISE</b>	1 Tag	120,-	2 Tage	220,-
<b>FAMILIENRECHT</b>	1 Tag	120,-	2 Tage	220,-
<b>STEUERRECHT</b>	1 Tag	120,-	2 Tage	220,-
<b>VERKEHRSRECHT</b>	1 Tag	120,-	2 Tage	220,-
<b>ARBEITSRECHT</b>	1 Tag	120,-	2 Tage	220,-

Die neue Veranstaltungsreihe für  
**RECHTSANWÄLTE FÜR ALLE RECHTS-  
 BEREICHEN** 1993

- JAHRESKONGRESS STEUERRECHT**  
**13. JAHRESKONGRESS FAMILIENRECHT**
- JAHRESKONGRESS VERKEHRSRECHT**  
**JAHRESKONGRESS ARBEITSRECHT**

Die Kongresse sind für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich mit den Themen Familienrecht, Steuerrecht, Verkehrsrecht oder Arbeitsrecht beschäftigen, ein unverzichtbares Forum. Sie bieten die Möglichkeit, sich über die neuesten Entwicklungen in diesen Rechtsgebieten zu informieren und mit anderen Juristen auszutauschen. Die Kongresse sind auch für die Fortbildung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein wertvolles Instrument.

NAME: \_\_\_\_\_

LEBENSJAHR: \_\_\_\_\_

STRASSE: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_

STADT: \_\_\_\_\_

Par Fax an: 030 / 898 47 36 46 oder die Post  
 an ZfJ-Berlin, Jägerallee 11, 12165 Berlin



## FAMILIENRECHT

**PREMIER SA. OKTOBER 1993**  
**DR. LORE MARLA PESCHEL GUTZERT**  
 Fachanwältin für Familienrecht in Bonn  
 Bonnerstr. 10, 53111 Bonn

Die Unterhaltspflichten, Abgrenzung von Unterhalt und Kindesunterhalt, Abgrenzung von Unterhalt und Kindesunterhalt, Abgrenzung von Unterhalt und Kindesunterhalt...

**MALLOU VÖLKER**  
 Fachanwältin für Familienrecht in Bonn  
 Bonnerstr. 10, 53111 Bonn

**DR. CHRISTOPH ULLRICH**  
 Fachanwältin für Familienrecht in Bonn  
 Bonnerstr. 10, 53111 Bonn

**DR. WOLFGANG RIEZT**  
 Fachanwältin für Familienrecht in Bonn  
 Bonnerstr. 10, 53111 Bonn

## SAMSTAG 21. OKTOBER 1993

**JÜRRI HAUSS**  
 Fachanwältin für Familienrecht in Bonn  
 Bonnerstr. 10, 53111 Bonn

**WALTER BRUG**  
 Fachanwältin für Familienrecht in Bonn  
 Bonnerstr. 10, 53111 Bonn

**DR. GERD WEINREICH**  
 Fachanwältin für Familienrecht in Bonn  
 Bonnerstr. 10, 53111 Bonn

**DR. PETER FINGER**  
 Fachanwältin für Familienrecht in Bonn  
 Bonnerstr. 10, 53111 Bonn

**DR. PETER FINGER**  
 Fachanwältin für Familienrecht in Bonn  
 Bonnerstr. 10, 53111 Bonn



### STEUERRECHT

Freitag 06. Oktober 2009

**DR. MATTHIAS SCHÜDLEN**

Lehrstuhl für Steuerrecht, Rechtsanwältin  
Postfach 1015, 7000 Bielefeld

**I. Bilanzrecht und Steuerrecht**

• Bilanzierung

• Gewinnermittlung im Einzelhandel

• Einkommen- und Körperschaftsteuer

• Umsatzsteuer

• Grundsteuer

• Erbschaftsteuer

• Schenksteuer

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

**Die beste Entscheidung!**  
JURIS



Samstag 31. Oktober 09

**PROF. DR. HARALD SCHAUMBURG**

Lehrstuhl für Steuerrecht, Rechtsanwältin  
Postfach 1015, 7000 Bielefeld

**Die Beste Entscheidung**

• Einkommensteuer

• Körperschaftsteuer

• Umsatzsteuer

• Grundsteuer

• Erbschaftsteuer

• Schenksteuer

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung

• Abgabenvermeidung



### VERKEHRSRECHT

Freitag 06. November 2009

**DR. HEINZ KRÄB**

Lehrstuhl für Verkehrsrecht, Rechtsanwältin  
Postfach 1015, 7000 Bielefeld

**Die Beste Entscheidung**

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

Samstag 07. November 2009

**DR. MED. LUDWIG ABRESCH**

Lehrstuhl für Verkehrsrecht, Rechtsanwältin  
Postfach 1015, 7000 Bielefeld

**Die Beste Entscheidung**

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht

• Verkehrsrecht



Die Beste Entscheidung

Die Beste Entscheidung

Die Beste Entscheidung

Die Beste Entscheidung

Die Beste Entscheidung

Die Beste Entscheidung

Die Beste Entscheidung

Die Beste Entscheidung

Die Beste Entscheidung

Die Beste Entscheidung

Die Beste Entscheidung





2. Die Antragsgegner haben die Kosten des Verfahrens zu je einem Viertel zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 50.000.00 EUR festgesetzt.

### Gründe:

I.  
Die Antragstellerin hat Folgendes glaubhaft gemacht:  
Die Antragsgegnerin zu 1) ist eine Tochtergesellschaft der DEKRA, die sich mit der Prüfung der Qualität von Produkten und Dienstleistungen befasst. Die Antragsgegnerin zu 2), deren Geschäftsführer die Antragsgegner zu 3) und 4) sind, bietet unter Verwendung des Logos der Antragsgegnerin zu 1) Rechtsanwälten die Möglichkeit an, besondere Kenntnisse in den im Tenor zu 1a) genannten Rechtsgebieten gegenüber Mandanten kenntlich zu machen, indem durch eine schriftliche Prüfung und die Einreichung von Falllisten eine sogenannte Zertifizierung erlangt wird. Für ihr Fortbildungssystem zur „DEKRA Zertifizierung“ von Juristen wird mit den aus dem Tenor zu 1b) ersichtlichen Schreiben geworben.

Die Prüfungsbedingungen werden von den Antragsgegnern sowie einer Reihe von von diesen ausgewählten Rechtsanwälten und Hochschullehrern aufgestellt.

II.  
Der Antragstellerin steht ein Unterlassungsanspruch gegen die Antragsgegner aus §§ 8 Abs. 3 Nr. 2, 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 3 UWG zu.

Die Antragstellerin ist aktiv legitimiert. Verbände im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG sind anspruchsberechtigt, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmen angehört, die Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben. Damit sind solche Unternehmen gemeint, die dem Verletzer oder dem von ihm geforderten Unternehmen (BGH WRP 1997, 843, 845 – *Emil-Grünbär-Klub*) auf demselben sachlich und räumlich relevanten Markt als Wettbewerber begegnen, also um Kunden konkurrieren können (so Hefermehl, Köhler, Bornkamm, UWG, 27. Aufl. § 8 Rn. 3.35). Die Mitglieder der Antragstellerin erbringen als Rechtsanwälte anwaltliche Dienstleistungen und stehen mit Rechtsanwälten im Wettbewerb, die von den Antragsgegnern zertifiziert sind oder künftig noch zertifiziert werden sollen und deren Wettbewerb damit gefördert wird. Die Zertifizierung berührt damit auch die Interessen der Mitglieder der Antragstellerin.

Durch die Verwendung des Logos im Zusammenhang mit dem Hinweis, von der DEKRA zertifizierter Anwalt in einem bestimmten Rechtsgebiet zu sein, werden die betroffenen rechtssuchenden Verkehrskreise in die Irre geführt, weil diese davon ausgehen, dass die Zertifizierung aufgrund der Prüfung durch einen neutralen Dritten aufgrund eines staatlichen Verfahrens verliehen wird und daher einem staatlicherseits vorgegebenen Standard entspricht. Denn dem Verkehr ist die DEKRA aus ihrer Verleihung von Kfz-Prüfsiegeln bekannt, wo sie als staatliche Behörde prüft, ob bestimmte staatlicherseits vorgegebene Prüfkriterien erfüllt sind (vgl. insoweit auch LG Köln, Urteil vom 03.02.2009, Az. 33 O 353/08).

Im Gegensatz dazu wird vorliegend die Zertifizierung verliehen, wenn bestimmte von den Antragsgegnern frei unter Hinzuziehung von von diesen ausgewählten Personen aufgestellte Kriterien erfüllt werden, die von keiner neutralen oder staatlichen Stelle überprüft wurden.

Die für den Unterlassungsanspruch als Voraussetzung erforderliche Wiederholungsgefahr ergibt sich aus dem Verletzungsgeschehen; sie hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH GRUR 1985, 155, 156 = NJW 1985, 191, 191 - Vertragsstrafe bis zu ... I - m. w. N.).



Die Dringlichkeit wird nach § 12 Abs 2 UWG vermutet

Der festgesetzte Verfahrenswert entspricht zwei Dritteln des Wertes der Hauptsache (vgl. KG WRP 2005, 368, 369).

Der Inhalt der Schutzschrift wurde bei der Entscheidung berücksichtigt.

Dr. Scholz

Vogel

von Bresinsky

Ausgefertigt

Höber  
Justizangestellte

